



Verordnung

der Landeshauptstadt Bregenz zur Verringerung des Taubenbestandes (Beschluss der Stadtvertretung vom 18.10.2018)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen für das Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz.

§ 2

Fütterungsverbot

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 3

Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister

Bregenz, am 29.10.2018

An der Amtstafel

angeschlagen am 31.10.2018

abgenommen am _____